

# **S A T Z U N G**

## **der VANGUARD AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Vanguard AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2001.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, Aufbereitung und der Vertrieb von Medizinprodukten, Zubehör und Geräten sowie die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb von Logistik- und Informationssystemen und die Erbringung von Service- und Beratungsleistungen für Gesundheitseinrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Handelsgeschäfte aller Art vornehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland und die Erbringung von zentralen und übergeordneten Leistungen für Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dazu gehört auch die Ausübung einer Holding-Funktion.
- (4) Die Aktivitäten können sowohl von der Gesellschaft selbst als auch über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgt oder auf solche Gesellschaften übertragen werden

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 12.784.142,00 (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertvierundachtzigtausendeinhundertzweiundvierzig Euro). Es ist eingeteilt in 12.784.142 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namenen.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- (3) Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Die Übertragung der Aktien bedarf nach § 68 Abs. 2 AktG der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand erteilt wird. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet im Innenverhältnis der Aufsichtsrat. Soweit der Aufsichtsrat die Zustimmung zur Übertragung von Aktien verweigert, kann der von dieser Entscheidung betroffene Aktionär in einer einberufenen Hauptversammlung eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verlangen, mit welcher im Innenverhältnis für Aufsichtsrat und Vorstand eine abschließende Entscheidung herbeigeführt wird. § 122 Abs. 2 AktG bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Vanguard GmbH – Medical Services for Europe mit Sitz in Berlin erbracht.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. September 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt

EUR 15.886.933,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019 I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, und
- b) soweit das Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmens- teilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke der Umwandlung von Geldforderungen gegen die Gesellschaft in Kapital gegen Sacheinlagen erhöht wird.

Der Vorstand legt den Ausgabebetrag der neuen Aktien fest. Er kann den Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen, sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

### **III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**

#### **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

#### **Der Vorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Person(en). Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Bestimmt und bestellt der Aufsichtsrat lediglich ein Mitglied in den Vorstand, vertritt dieser die Gesellschaft

abweichend von § 76 Abs. 2 AktG auch dann allein, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen EURO beträgt.

### **§ 7 Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
  - a) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat oder der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht,
  - b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
  - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit sie zugleich als Vertreter für Dritte handeln.

### **§ 9 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes**

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

## **Der Aufsichtsrat**

### **§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste Rumpfgeschäftsjahr der Gesellschaft nach Beginn der Amtszeit beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Geschäften.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und

prüfen. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß.

- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

## **§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrats**

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

## **§ 13 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

## **§ 14 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden und deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluß festzulegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Abweichendes regelt. Bei Abstimmungen und Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Von einem Aufsichtsratsausschuß beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (6) § 14 Abs. 2 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.

## **§ 15 Sitzungen und Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt einmal im Kalendervierteljahr zusammen. § 110 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
- (2) Diese Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mails) einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam,

wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.

## **§ 16 Beschlußfassung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (4) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlußfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 8 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlußfassung nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, fernschriftliche oder durch elektronische Medien erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Derartige Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere § 17 Abs. 2 entsprechend.

- (8) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

### **§ 17 Niederschrift**

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Abs. 8 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

### **§ 18 Schweigepflicht**

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an welche die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 und Abs. 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

## **§ 19 Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

## **Die Hauptversammlung**

### **§ 20 Ort, Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben (§ 21 Abs. 1), im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei wird der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, nicht mitgerechnet.
- (5) Sind die Aktionäre namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

- (6) Ohne Wahrung der Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung auch dann abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.
- (7) Der Vorstand ist für bis zum Ablauf des 27. Juni 2028 stattfindende Hauptversammlungen ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung entsprechend der gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

## **§ 21 Teilnahme und Stimmrecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig schriftlich, in Textform (§ 126b BGB) einschließlich per E-Mail oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem anderen in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Weg bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, oder können, sofern der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (4) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## **§ 22 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogenen Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen; ist in diesem Fall ein Notar zur Hauptversammlung in gesetzlich zulässiger Weise nicht

hinzugezogen, so wird der Vorsitzende der Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

### **§ 23 Beschlußfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

### **§ 24 Niederschrift über die Hauptversammlung**

- (1) Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

## **IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes**

### **§ 25 Jahresabschluß und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und – soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, beschließt die Hauptversammlung über die Bestellung des Abschlußprüfers, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

## **V.**

### **§ 26 Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrages, der Handelsregisteranmeldung und Eintragung gehen bis zum Höchstbetrag vom EURO 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu Lasten der Gesellschaft.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 28. Juni 2023 - UR-Nr. R 212/2023 des Notars Klaus Racky, Berlin, und des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 19. Juli 2023 sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 20.Juli 2023

gez. Racky, N o t a r

L.S.